

§. 4.

Ingleichen gebührt auch der Dorff-Obrigkeit die Paanthaltung / vnd Wandl / Kirchtage Behuet / einnehmen des Standgelts / Obsicht der Rauchfang / Bestellung des gemainen Dieners / Wachter / vnd Stundrieffter / wie auch Weeg / vnd Steeg / Rain / vnd Stain / Waid / vnd Gehülz / Einquartier- vnd Verpflegungs Werck (jedoch allein bey denen Durchzügen) vnd andere dergleichen zur Gemain / inn- vnd auffer des Dorffs gehörige Sachen / zu beobachten / vnd in guetem Weesen zu erhalten / vnd seynd anderer Obriigkeiten daselbst wohnende Unterthanen / vnd Inleuth in allen diesen Fällen / der Dorff-Obriigkeit zu gehorsamben / auch auff Verwaigerung ihre Obriigkeiten sie dahin anzuhalten / auffer deren Gemainschafftigen aber einige andere Robath der Dorff-Obriigkeit zu thun nicht schuldig.

§. 5.

Es gebühret auch in das Gemain der Dorff-Obriigkeit der Blum- suech / Waid- vnd Viechtrib / neben der Gemain / als welcher an ihrem Recht diß Orths nichts benommen wird.

§. 6.

Wir wollen aber in allen diesen Dorff-Obrikeitlichen Fällen / durch obige Unsere Satzungen / demjenigen / was etwo in ainem / vnd anderm Orth anderst verglichen worden / nichts benommen haben.

Der Vierte Titul /

Von der Grund-Obrikeit.

§. 1.



Inem Grund- Herrn seynd seine Unterthanen in Real- vnd Personal Sprüchen (auffer deren Fällen / so Landgerichtsmässig / oder der Dorff-Obrikeitlichen Jurisdiction anhängig) vnterworffen.

§. 2.

Dahero er über alle / wider solche Unterthanen fürkommende Civil- Klagen / als erste Instanz , nach Vernehmung beeder Theil Nothdurfften / ordentlich zu erkennen / vnd zu sprechen hat; jedoch die Appellation an Unsere R. De. Regierung vorbehalten.

§. 3.

Desgleichen seynd alle Straffen / Wandl / vnd Fälligkeiten / von Schmach / Schelten / Rauff- Rumor- vnd andern dergleichen Händln die

die vnter dem Dachtropffen / vnd nicht auff offener Gassen / vnd Strassen fürgehen / noch Landgerichtsmässig seynd / dem Grund-Herrn zuegehörig.

§. 4.

Er hat auch die gewöhnliche Kobath von denen Unterthanen zu begehren; Item die außgeschribene Steuer / vnd andere Lands-Anlagen von ihnen einzunehmen / vnd gehöriger Orthen abzustatten; es wäre dann / daß der Vogt-Herr die Unterthanen / vnd Gültten in seiner Einlag hätte / auff welchem Fall er die Steuern / vnd Lands-Anlagen / einzufordern befuegt.

Von dem Pfundgelt / Sterbrecht / vnd Abfahrt.

§. 5.

Wann mit denen Häusern / vnd Grundstücken / auch Oberländern / es sey gleich durch Kauffen / Ablösen / Tausch / Abwechßlen / Schanckung / Heyraths-Mittlen / Geschafft vnd Erbschafft / oder auch durch andere zuelässige Weis / ein Veränderung fürgeheth / lassen Wir zwar mit Nehmung des Pfundgelts / wie es bißhero bey denen Statt- vnd Märkten im Land / wie auch der gemainen Statt Wienn gehalten worden / so vil die Statt Wienn / wie auch andere darinnen befindliche Grund-Obriegkeiten / so inn- vnd vor der Statt denen von Wienn Steuerbahre Grund / vnd Häuser haben / belangt / noch hinfüran verbleiben; wie Uns dann auch bevorstehen solle / bey Unserm Kayserlichen Grundbuch ein- oder keine änderung fürzunehmen. Betreffend aber die Herrschafft / vnd Grund-Obriegkeiten dieses vnseres Erb-Herzogthumbs Desterreich vnter der Enns / wollen Wir zuelassen / daß durchgehend von dem Gulden 3. Kreuzer / vnd nicht mehr / hinfüran sollen genommen: Vnd wann in obbemeldten Veränderungen der Werth des Grundstücks nicht selbst benennt wird / in solchem Fall die Grundstück nach treuen Werth geschätzt / vnd so dann / wie erwehnt / die drey Kreuzer von jedem Gulden geraicht werden. Desgleichen sollen bey erwignetem Todtfall der Unterthanen / von dero Verlassenschafft in liggend- vnd fahrenden / nicht mehr / dann drey Kreuzer vom Gulden begehrt; Jedoch solle solches Pfundt in denen Verlassenschafft-Fällen nur allein von des Verstorbenen Verlassenschafft / vnd gar nicht von der überlebenden Con-Persohn Guth (wie bißhero bey etlichen Orthen durch Mißbrauch practicirt worden) genommen: nicht weniger sollen die Schulden / welche mit Obriegkeitlicher Fertigung beschehen / wie

wie auch die Waisen-Gelter / Heyratliche Forderung / Eidlohn / vnd dergleichen privilegirte / oder andere liquidirt, vnd passirliche Sprüch vorhero abgezogen / vnd von dem übrigen richtigen Guth allein obbesagtes Pfundtgelt geracht werden. Das Sterbhaupt aber / als nemblichen das beste Stuck an Pferdten / Viech oder andern Fahrnussen / wie es Namen haben mag / oder den Werth dafür / wollen wir bey allen Herrschafften / vngehendert des alten Herkommens / als ein vnzuverlässige Betrangnuß / hiemit völlig auffgehbt haben / vnd solle selbiges bey würcklicher Bestraffung der Vbertretter ferrers weder begehrt / noch genommen werden. Hingegen was das Abfahrtgelt anbelangt / lassen Wir zue / daß hinfuro von denen jenigen Erbschafften / welche bey denen Herrschafften im Land von einem hinweck / vnd vnter einen andern Herrn gebracht werden / nach Abzug der Schulden / vnd andern nothwendigen Außgaben / von jedem Gulden drey Kreuzer / von deme aber / was außser Lands geführet wird / von jedem Gulden sechs Kreuzer / billich möge gefordert / vnd genommen werden.

§. 6.

Ein Grundt-Herr mag seine Grundt-Obrigkeitliche Gerechtigkeiten einem andern nach Belieben verkauffen / oder sonst übergeben ; Jedoch hat der Kauffer oder Vbernehmer nicht Macht wegen solcher Veränderung / die Unterthanen von ihren Erb-Güetern abzuschaffen / sondern er solle die darben / allermassen sie dieselbe bey vorigem Grundt-Herrn innen gehabt (ob gleich der Verkaufser / vnd Vbergeber solches nicht vorbehalten / oder die Contrahenten schon ein anders mit einander verglichen hätten) ruhig verbleiben lassen. Ingleichen / wann der Grundt-Herr einen Grundt nur allein auff gewisse Jahr / oder auff etliche Leiber hinumb gelassen / vnd dann seine Grundt-Obrigkeitliche Gerechtigkeiten einem andern zu kauffen geben / sollen dieselben Bestandtleuth / vnd Leibgedings-Genossen / biß zu Endtung ihrer Zeit / bey denen hingelassenen Gütern / es sene gleich bey der Kauffs-Abred außstruckentlich bedingt / oder nicht / vnabgeschafft / vnd ruhig gelassen werden.

§. 7.

Die Unterthanen seynd schuldig / ihre noch in Gewalt / vnd Brod habende Söhn / vnd Töchter / deren sie zu aignen Diensten nit bedürfftig / oder dieselben sonst in fremde Dienst geben wolten / ihrem Grundt-Herrn vor allen andern in Dienst erfolgen zu lassen ; dargegen aber sollen dieselben von ihrem Herrn / oder Frauen nicht wie Sclaven / vnd Leibaigene / sondern wie andere freye Ehehalten / vnd Dienstbotten / mit gebührender Kost / vnd Lohn versehen / vnd vnterhalten /

auch nach Verfließung drey Jahren / wider ihrem Willen ferrers zu dienen nicht gezwungen werden / auffer dessen ist denen Unterthanen ihre Kinder in Stätt / vnd anderst wohin zum Studieren / Lernung eines Handwercks / oder anderer ehrlicher Sachen / jedoch mit Vorwissen der Obrigkeit / zu schicken vnverwehrt.

§. 8.

Ingleichen kan der Grund-Herr / seiner verstorbenen Unterthanen hinterlassene Waisen in seine Dienst nehmen / vnd sie / biß auff das vierzehende Jahr ihres Alters / ohne Lidlohn gebrauchen ; jedoch ist er dieselbe mit nothwendiger Unterhalt- vnd Kleidung / ohne Entgelt ihres etwo habenden Erbtheils / zu versehen schuldig. Wann sie aber das vierzehende Jahr ihres Alters erfüllt / seynd sie darüber drey Waisen Jahr / gegen gebührendem Lidlohn zu dienen / verbunden / ferrer aber können sie von der Obrigkeit / zu dienen / wider ihrem Willen nicht angehalten werden / allermassen solches auch in Unserer Verhabschafft-Ordnung / in den Sechsten §. des Neundten Tittels vorgesehen worden / im übrigen / wofern einem / oder andern Waisen / eine Heyrath zustünde / so solle seine Obrigkeit ihne daran / ohne erheblich / vnd billiche Ursachen / nicht verhinderlich seyn ; wie dann auch kein Grund-Herr / oder Obrigkeit / befugt seyn solle / an statt der Dienste / eine Abfindung in Geldt / weder von denen Waisen / noch der Unterthanen Sohn / vnd Töchter / zu begehren.

Von Grund-Büchern / vnd Gewöhrn.

§. 9.

Die Grund-Herrn seynd schuldig über ihre Güter ordentliche Grund-Bücher zu halten / vnd selbige zu gewissen Zeiten / nach eines / vnd andern Gelegenheit / auff ihren eignen Unkosten zu besitzen ; jedoch daß es auffer erheblichen Ursachen / über drey Jahr nicht anstehe. Vnd sollen alle / vnd jede Grund-Holden / die zue selbem Grund-Buch dienstbahr / ihre Dienst dahin entrichten. In solche Grund-Bücher sollen die Besitzer der dienstbahren Grundt / an Nutz / vnd Gewöhr geschrieben / alle fürgehende Veränderungen (an Seiten der Grundt-Holden / vnd nicht der Grund-Herrn zu verstehen) wie auch die Satz-Verschreibungen / eingetragen / auch davon denen Interessirten Gewöhr / vnd Satz-Zettl / oder Außzug / vmb die Gebühr ertheilt werden.

§. 10.

An Nutz / vnd Gewöhr ist niemand zu schreiben / er habe sich dann
zuvor

zuvor zu deme / so zu nächst daran geschrieben stehet / genugsamb legitimirt / vnd entweder durch Testament / oder andern Letzten Willen / oder auch durch Verwandtschaft erwiesen / daß das Grundstück an ihne erblich kommen. Wann aber durch Kauff / oder andern rechtmässigen Contract, eine Veränderung beschicht / soll derjenige / so die newe Gewöhr begehrt / eine ordentlich / von seinem Gäber schriftlich gefertigt / oder mündliche Aufssandung fürbringen / oder im Fall er damit nicht gefast seyn köndte / mit habendem Kauffbrieff / oder andern genugsamen Titul / oder aber mit lebendiger Zeugnuß / darthun / vnd erweisen / daß er solches Guet auffrecht / vnd redlich an sich gebracht habe / vnd sollen alle solche brieffliche Urkunden / vnd Zeugschafften in glaubwürdigen Abschriften bey dem Grund-Buch fleißig auffbehalten werde.

§. 11.

Wann dem Grund-Herrn in Erb-Fällen glaubwürdig fürkäme / daß mehr Erben vorhanden / so zu dem Erbguet Spruch / vnd Berechtigung haben möchten / so ist er deme / welcher die Gewöhren suecht / solche ehender zu fertigen nicht schuldig / er versichere dann ihne zuvor / daß er das Grund-Buch disffahls ohne Nachtheil / vnd Schaden halten wolle.

§. 12.

In Beschreibung der Gewöhren / sollen beede Theil / als der Erblasser / oder Uebergeber / vnd der Erb / oder Uebernehmer / mit Tauff- vnd Zunahmen benennt / wie auch der Titl / dardurch die Veränderung beschiecht / Item wo solches Guet gelegen / in welcher Pfiendt / oder Gebürg / die nechsterichtige Anrainung / oder Stain / vnd March / auch was / vnd wie viel / wohin / vnd zu was Zeit im Jahr / davon zu Dienst zu reichen / alles klar / vnd lauter vermeldt / vnd einverleibt werden.

§. 13.

Wann ein Grund-Herr einen Grund / der ihme vmb nicht bezahlten Dienst / oder anderer Ursachen willen / rechtlich haimbgefallen / vnd zuerkennt worden / jemanden auffgeben will / soll er den rechtlichen Aufspruch / darinnen ihme solcher Grund zuerkennt / zu der Gewöhr legen / vnd darauff die Gewöhr fertigen / wann aber der Grund-Herr den Grund erst von neuem auffgibt / so ist es an der blossen Gewöhr genueg.

§. 14.

Die Gewöhren können auff viererley Weiß / benennlichen / 1. auff einen allein / 2. auff Mann / vnd Weib / oder andere zugleich / 3. mit gesambter Hand / vnd 4. auff überleben / ertheilt / vnd genommen werden.

§. 15.

Wann jemand allein an Nutz / vnd Gewöhr geschrieben wird / so gehört das Gut ihme allein zu / vnd wann er dasselbe in Lebzeiten nicht veräußert / fällt es nach seinem Todt / ohne Geschäft / auff dessen Erben / ob schon deren in der Gewöhr nicht wäre gedacht worden.

§. 16.

Wann ein Mann / sampt seinem Weib / oder sonst ihrer mehr zugleich / an Nutz / vnd Gewöhr gebracht / so ist ihnen das Grundstück zu gleichen Theilen zuständig / vnd wann eines vnter ihnen mit Todt abgeheth / so fällt sein Theil auff dessen Erben / oder wem er es etwann durch letzten Willen verschafft hat / jedoch dem Ueberlebenden die Ablösung / nach billlicher Schätzung / vorbehalten ; es wären dann Eheleibliche Kinder vorhanden / denen des Verstorbenen Theil zusiehele / in welchem Fall die Ablösung / ohne der Kinder / oder ihrer Verhabenen Einwilligung / nicht statt hat / in Lebzeiten aber solle eins / ohne deß andern Vorwissen / vnd Willen / seinen Theil durch Verkauf / Tausch / Versatz / oder andere Contract zu veräußern nicht Macht haben / hingegen auch eines das andere an der vorhabenden Veräußerung / ohne erhebliche Ursachen / nicht hindern. Vnd wann destwegen zwischen Mann / vnd Weib / oder andern / Stritt entstandte / worüber sie sich in Güte nicht vergleichen könten / soll die Entscheidung / nach Beschaffenheit der Sachen / entweder der Grund Obrigkeit / oder der Instanz , vnter welche beede Persohnen gehören / zuestehen.

§. 17.

Wann die Gewöhr zwischen Eheleuthen / oder andern / auff gesambte Hand gestellt ist / so ist ihnen das Guet auff gleichen Theil zuständig / vnd hat nach eines / oder andern Ableiben / die überlebende Persohn selbiges ihr lebenslang völlig zu genießsen : jedoch sollen die contrahirende Persohnen dieser auff Leibs lebenslang gebührenden Nutzmissung halber / bey denen / auff gesambte Hand auffrichtenden Gewöhren / jedesmahl certiorirt , vnd erindert / solches auch in denen Gewöhrs = Instrumenten außdrucklich einverleibt werden. Wann aber die überlebende Persohn auch mit todte abgeheth / so fällt ihr Theil auff ihre Erben / oder wem sie es etwan verschafft hat / vnd der übrige Theil ist deß vorher verstorbenen Erben / oder wem ers vermacht hat / gehörig.

§. 18.

Wann die Gewöhr zwischen Eheleuthen / oder andern / auff Ueberleben gestellt / vnd eines davon mit todte abgeheth / so fällt das Guet auff die überlebende Persohn völlig / vnd kan ein Theil / ohne deß andern

dern Einwilligung / hierinnen kein Änderung fürnehmen ; jedoch alles mit dem Verstand / daß weder bey diesem / noch im vorigen Fall der gesambten Hand / denen etwan vorhandenen Kindern / an ihrer natürlichen Erbgebühruß dardurch ichtes entzogen werden solle.

§. 19.

Die Geistlichen / als Prælaten / Pfarrer / vnd Beneficiaten sollen / so oft sich mit ihrer Persohn eine Veränderung zueträgt : die Ordens Persohnen aber / so veränderliche Vorsteher haben / wie auch die Zöchen / Bruderschafften / vnd Gemainden / in zehen Jahren einmahl / alle andere aber bey nechster Besizung jedes Grund-Buchs auff dem Land / die Gewöhr nehmen ; widrigen falls / so oft solches vnterlassen wird / für jedesmahl zum Wandl 45. Kreuzer / vnerachtet sonst der Grund-Dienst ordentlich entrichtet / zu bezahlen schuldig seyn ; es wäre dann einer / oder ander / auß erheblichen Ursachen hieran verhindert worden.

§. 20.

Ein Grund-Herr kan auch ohne vorgehende rechtliche Erkantnuß keinen Grund einziehen / sondern wann er vermaint / daß ihme ein Grund / wegen nicht bezahlter Dienst / oder anderer Ursachen halber / haimbgefallen / stehet ihm bevor / ein vnparthenisches Grund-Recht niderzusetzen / vor demselben seine Spruch vorzubringen / vnd darüber mit Vernehmung der interessirten Parthen / welcher der Grund angesprochen wird / rechtlicher Ordnung nach / erkennen zu lassen ; jedoch dem beschwärten Theil die Appellation an Unsere R. De. Regierung vorbehalten. In Unterlassung dessen / kan er von dem Grundholden / bey gehöriger Instantz eines Gewalts beklagt werden / vnd ist er dem Grundholden / den eingezogenen Grund / sambt der auffgehobenen Nutzung / vnd deren / so auffgehobt werden können / widerumben abzutretten / auch sich mit ihme vmb den erwisenen Gewalt / verursachte Expens, Unkosten / vnd Schäden / nach billichen Dingen / oder Gerichtsmaßigung / zu vergleichen schuldig / so dann mag er gleichwohl wegen der vermainten Fälligkeit / die rechtliche Erkantnuß / wie oben gemelt / fürgehen lassen.

§. 21.

Zu Ersetzung eines solchen Grundrechts / soll der Grund-Herr eine verständige / vnparthenische Persohn zum Richter / vnd neben demselben wenigst noch vier andere / gleichfals verständig vnd vnparthenische Persohnen / zu Besizern erküsen / welche die / ihnen auffgetragene Erkantnuß entweder allhie / oder auff dem Land bey der Grund-Obrigkeit / oder anderwerths / nach ihrer Gelegenheit / jedoch nicht außser Lands / fürnehmen mögen.

§. 22.

Wann dem Grund-Herrn / wegen vnbezahlter Dienst / vnd also auß verschulden des Grundholds / ein Grund / oder Guet zuegesprochen wird / so hat er dieselbe außstand / an dem Dienstmann absonderlich nicht zu begehren / sondern muß sich mit dem zugesprochenen / vnd eingezogenen Guet begnügen lassen; hingegen ist ihme / neben solchem Grund auch die etwan darein verwendte Verbesserung verfallen / vnd er destwegen dem Dienstmann ainige Erstattung zu thun nicht schuldig.

§. 23.

Es ist zwar im Buch von Contracten / Tit. 14. §. 12. geordnet / daß / wann ein Grund-Herr seine Dienst-vnd Grundforderungen über Drey Jahr lang / vnd öftters berueffen / von dem Dienstmann nicht bekommen könnte / er in denen überlenden / den Grund mit Besetzung eines Grundrechts einzuziehen befuegt sene; jedoch sollen die Grund-Richter bey der Erkantnuß wohl in acht nehmen / vnd die Fälligkeit disfalls anderst nicht erkennen / als wann sich befindet / daß der Zins-Mann die Dienst fürsesslich / vnd muethwilliger Weiß / so lang anstehen lassen / vnd dem Grund-Herrn vorenthalten / es wären dann verzuckte / oder Fall-Dienst / welche nach eines jeden Orths alter Gerechtigkeit / vnd Gebrauch abzustatten seynd.

§. 24.

Die übrige Ursachen zur Fälligkeit eines Grundes / auch was sonst der Grund-Obriegkeit weiters anhängig / vnd allhier nicht außgetruckt ist / hat man auß jetztgedachtem Buech / von Contracten im 15. Titl. mehrers zu vernehmen.

§. 25.

So viel aber der Statt Wienn / auch anderer Statt / vnd Märckt Grund-Buchs-Ordnung betrifft / lassen wir es bey deme / wie es bishero gehalten worden / noch ferrers also verbleiben.

Von der Grund-Buchs Tax / vnd Gebühren.

§. 26.

Nachdeme Wir wahrgenommen / daß nicht allein bey Unsern Landsfürstlichen / wie auch bey gemainer Statt Wienn / vnd andern Unsern Landsfürstlichen Statt- vnd Märkten / sondern fast bey allen / vnd jeden Grund-Obriegkeiten des ganzen Lands / mit Raichung der Grund-Buchs Taxen ein grosser Unterschied gehalten wird; neben deme auch bey etlichen

chen derselben vielfältige Beschwär-Staigerung/vnbillliche Exactionen / vnd Mißbräuch vnterlauffen : Als wollen Wir zwar bey denen von Wienn : Wie auch andere / in der Statt befindlicher Grund-Obrigkeiten / so inn-vnd vor bemelter Statt denen von Wienn Steuerbare Grund / vnd Häuser haben / dann auch bey denen übrigen Unsern Landsfürstlichen Statt / vnd Märckten / an bemelter Grund-Tax-Ordnung nichts verändern / jedoch zu einer durchgehenden Gleichheit / wie es mit der Tax bey allen / vnd jeden Grundbüchern / auff dem ganzen Land / es seyen dieselbe gleich Geist:oder Weltlichen Herrschafften / vnd Grund-Herrn zuegehörig / ohne Unterschied hinfüran solle gehalten (vnd auffer dessen weiter nichts gefordert werden) nachfolgende Tax außgeworffen haben.

1. Für Abschreib-oder Abthue-Geld von jeder Persohn 6. fr.
2. Einschreib-Geld in gleichen von jeder Persohn 6. fr.
3. Gewöhr-Geld / es seyen ain-oder mehr Persohnen darinnen begriffen / wann dieselbe geben wird auff einen Hauß-Grund 1. fl. 30. fr.
- Da es aber ein Gewöhr ist auff ein Überlebendt 1. fl.
- Von Anmeldung der überlebenden Persohn bey dem Grund-Buch 30. fr.
4. Für ein Gewöhr Außzug / wann selbiger begehrt wird 15. fr.
5. Für das Pfund-Geld/wann nemblich ein Veränderung mit denen Häusern / vnd Grund-stücken fürgehert / wie oben / in diesem Titul / bey dem sechsten §. vorgesehen / von jedem Gulden 3. fr.
6. Abfahrt-geld von deme / was von einer Herrschafft zur andern im Landt geführt wird / von jedem Gulden 3. fr.
- Von deme aber / was auß dem Landt geführt wird / von jedem Gulden 6. fr.
7. Einen Satz auffzurichten / vnd fürzumercken / vom Gulden 2. pf.
8. Für den gefertigten Satz-brieff / gebührt der Obrigkeit 1. fl. 30. fr.
9. Für den Satz-Außzug / wann er begehrt wird / Schreib-Geldt / 15. fr.
10. Einen Satz zu cassiren der Herrschafft 1. fl. 30. fr.
11. Beschau-oder Außmarch-Zettul 18. fr.
12. Beym Grund-Buch auffzuschlagen / oder nachzusuchen / wann dasselbe nicht offen ist 6. fr.
13. Verbott-Geld 18. fr.
14. Von einem Weingarten zu verschlagen 6. fr.
15. Von denen Geistlichen Persohnen / welche vnveränderliche Vorsteher

- steher haben / so oft sich mit ihnen Veränderungen ereignen /
Gewöhr-Geld 1. fl.
16. Diejenige Communiteten / welche nach Inhalt des hievor-
stehenden 20. §. die Gewöhr alle zehen Jahr nehmen / sollen
reichen Gewöhr-Geld 1. fl.
17. Welcher die Gewöhr zu rechter Zeit / wie oben in §. 20. vorgese-
hen nicht nimbt / hat zum Wandl verfallen 45. fr.
18. Wer den Dienst bey offenen Grund-Buch nicht entricht / ist ver-
fallen 22. fr. 2. pf.

Wir befehlen hierauff Unsere R. De. Regierung / vnd andern
nachgesetzten Gerichtern gnädigist / vnd wollen / daß nicht allein über
diese Tax-Ordnung festiglich solle gehalten / sondern auch die Ueber-
treter / neben Erstattung dessen / was sie zuviel genommen / noch darzu
ernstlich gestrafft werden.

Der Fünffte Titul / Von der Robath.

§. 1.

In jeder Hold / vnd Unterthan auff dem Land / ist
von dem behaußten Guet seinem Grund-Herrn zu
Robathen schuldig / er könne dann mit brifflichen
Urkundten / oder in andere Weeg erweisen / daß
solches Guet / vnd dessen Inhaber / oder er selbst /
von dem Herrn der Robath insonderheit befreyet
worden.

§. 2.

Von denen vnbehaußten Gütern / vnd Gründen aber / als Burg-
rechten / vnd Oberlenden / seynd deren Inhaber dem Grund-Herrn
ainige Robath zu thun nicht schuldig.

§. 3.

Denen Inleuthen mag zwar von dem Grund-Herrn eine Hand-
Robath / doch nicht über zwölff Tag im Jahr / auffgelegt / jedoch von
selbigen sonsten weiter ainiges Schutz-Geld nicht gefordert werden.

§. 4.

Der behaußten Unterthanen Robath betreffend / ist von Unsern
Vorfahrern noch Anno 1563. ein Resolution ergangen / daß Unsere
getreue Stände sich zwar einer vngemässigten Robath gebrauchen
können / dabey aber die Unterthanen wider die Billigkeit nit beschwä-
ren